

## Die Sekundarstufe II an der Bismarckschule

Bastian Vajen und Daniel Triebler  
- Oberstufenkoordinatoren Bismarckschule -  
10.12.2022

# Die Sekundarstufe II: Zwei Phasen

Einführungsphase

Jahrgang 11

Unterricht  
weitestgehend  
im Klassenverband

Klassenlehrkraft

Qualifikationsphase

Jahrgang 12 und Jahrgang 13

Unterricht im Kurssystem  
Kurse auf verschiedenen Anforderungsniveaus

Tutorinnen und Tutoren

Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder Abitur

# Die Sekundarstufe II: Verweildauer

## Regelzeit: 3 Jahre

Einführungsphase: 1 Jahr

Qualifikationsphase: 2 Jahre

## Überschreitung (maximal ein Jahr)

Wiederholung der Einführungsphase bei Nichtversetzung *oder*

Rücktritt *oder*

Nichtzulassung zum Abitur

## Wiederholung der Abiturprüfung bei Nichtbestehen

Ausnahmen im Härtefall möglich (Schulleiter entscheidet)

# Die Sekundarstufe II: Allgemeine Schulpflicht

## Über das Ende der Schulpflicht entscheidet NICHT

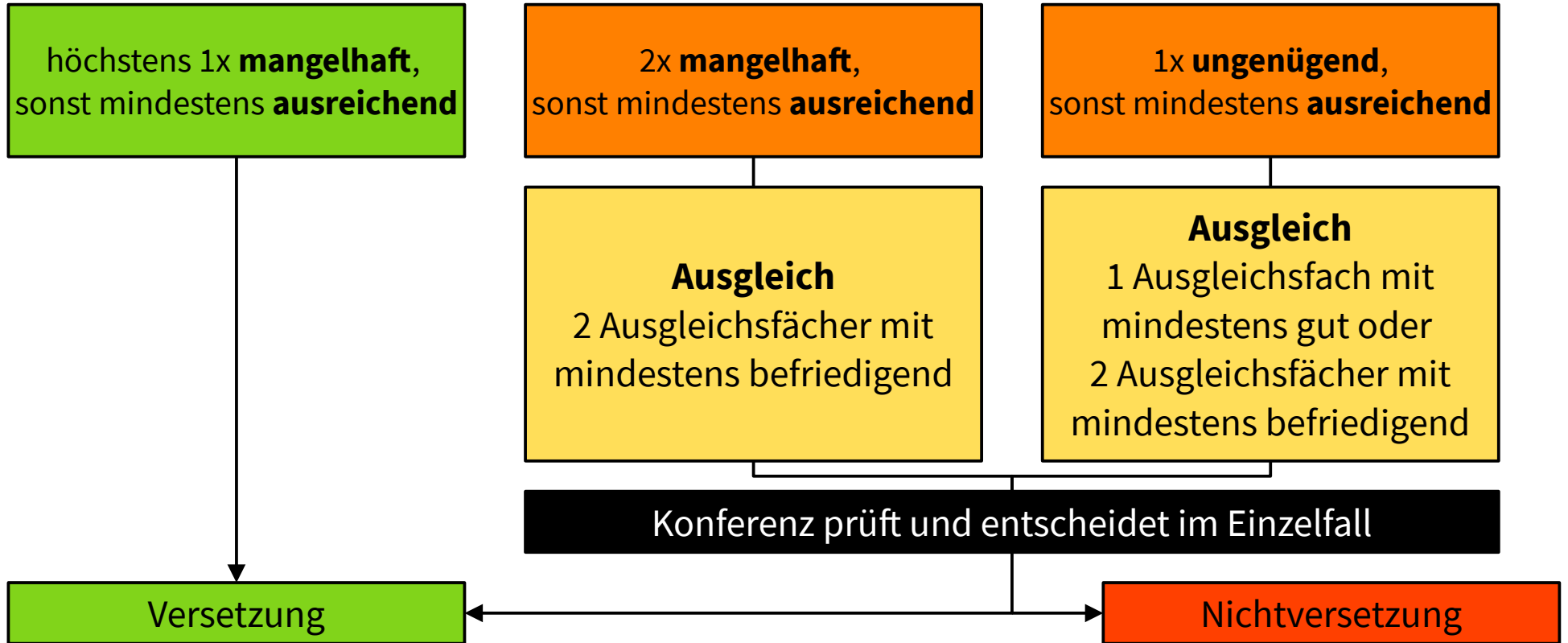
- das Alter;
- der erreichte Abschluss;
- der Schüler oder die Schülerin;
- die Erziehungsberechtigten.

## § 65 Niedersächsisches Schulgesetz: Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

**Ausnahmen möglich beim Überspringen einer Klassenstufe.**

# Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe



# Abschlüsse nach der 10. Klasse

Durch die Versetzung in die 10. Klasse:

Hauptschulabschluss

Bei Versetzung in die Einführungsphase:

Erweiterter Sekundarabschluss I

Bei Nichtversetzung in die Einführungsphase:

Versetzung wäre theoretisch mit nur einer Fremdsprache möglich gewesen

maximal drei nicht ausreichende Leistungen

Sekundarabschluss I:  
Realschulabschluss

Sekundarabschluss I:  
Hauptschulabschluss

## Übergangsjahrgang

Vorbereitung auf die Qualifikationsphase

**Unterricht im Klassenverband in neu zusammengestellten Lerngruppen**

*und*

**Unterricht in klassenübergreifende Lerngruppen**

**Bewertung**

## Grund: andere Klassengrößen vorgegeben

Sek I: 30 Schülerinnen und Schüler

Einführungsphase: 26 Schülerinnen und Schüler

## Kriterien:

2. Fremdsprache

Wünsche

pädagogische Aspekte

Eingliederung von Zugängen (andere Gymnasien, Realschüler, ...)

## Die Entscheidung trifft die Schulleitung!



# Unterrichtsverpflichtung

Aufgabenfeld	Fach	Wochenstunden	Aufgabenfeld	Fach	Wochenstunden
A	Deutsch	3	C	Mathematik	3
	fortgeführte Fremdsprache	3		Biologie	2
	weitere Fremdsprache	3 (4*)		Chemie	2
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2		Physik	2
B	Geschichte	2	Sport	2	
	Erdkunde	1	Sporttheorie*	1	
	Politik-Wirtschaft	3			
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2			

# Klassenübergreifende Lerngruppen, Wahlmöglichkeiten

## Kurse auf sogenannten „Leisten“

### **künstlerisch-musische Fächer**

Kunst

Musik

darstellendes Spiel (neu ab Jahrgang 11)

### **Religion und Co.**

Religion

Werte und Normen

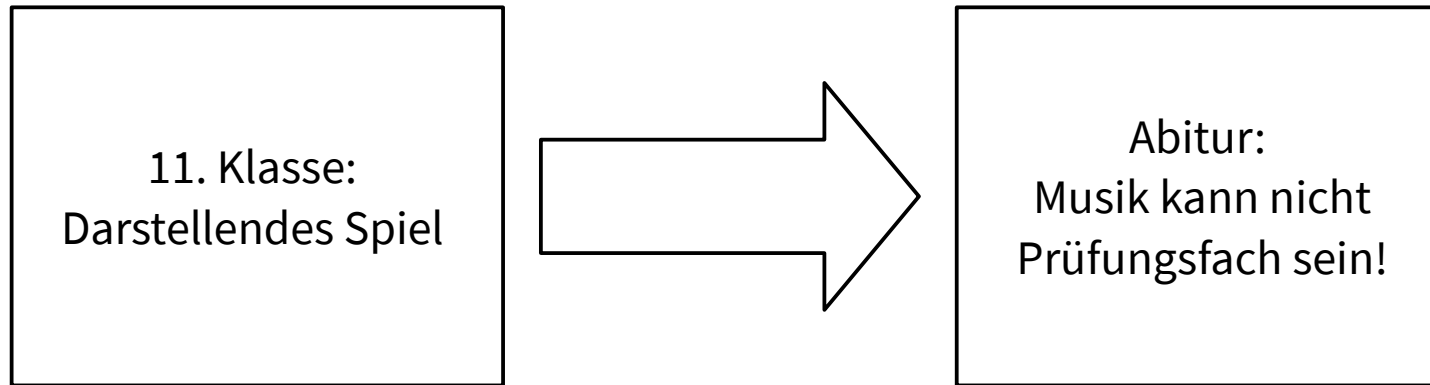
Philosophie (neu ab Jahrgang 11)

### **neue Fremdsprache**

Italienisch, Latein  
(falls genügend Anwahlen)

## §11 VO-GO (5):

Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr [...] lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat [...].



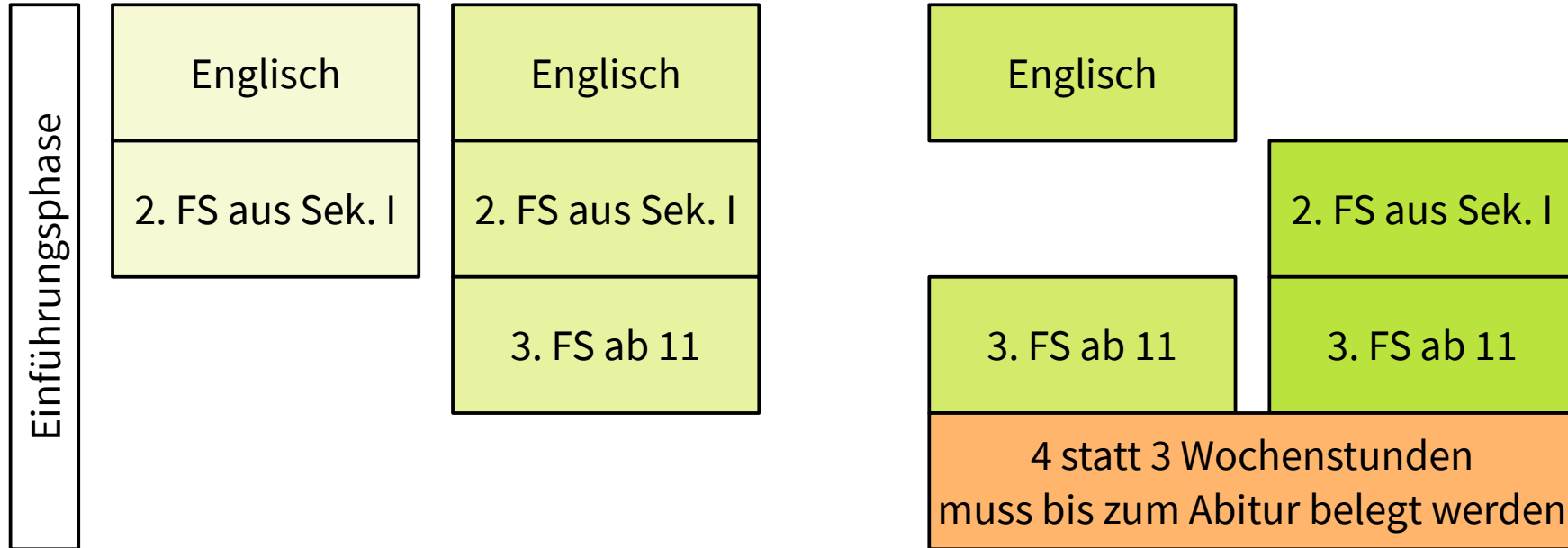
## Sport als 5. Prüfungsfach in der Qualifikationsphase

in Kooperation mit der Tellkampfschule

Sporttheorie bereits ein Halbjahr in der Einführungsphase (§ 11 Nr. 7 VO-GO)

Unbedenklichkeitsbescheinigung

bei Sportunfähigkeit muss umgewählt werden



Qualifikationsphase	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt Künstlerisch-musischer Schwerpunkt	(Mindestens) eine Fremdsprache
	Sprachlicher Schwerpunkt	(Mindestens) zwei Fremdsprache
	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Zwei Fremdsprache <i>oder</i> eine Fremdsprache + 2x NW



# Bewertung

**Prüfungsleistungen**  
(Klausuren, Sprechprüfungen, Facharbeit)

+

**Unterrichtsbeteiligung**  
(Wortbeiträge, Tests, praktische Leistungen)

=

## Zusammenfassende Bewertung

Gewichtung zwischen Prüfungen und Beteiligung fachabhängig

+	<b>1</b>	-	+	<b>2</b>	-	+	<b>3</b>	-	+	4	-	+	<b>5</b>	-	<b>6</b>
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

## Achtung!

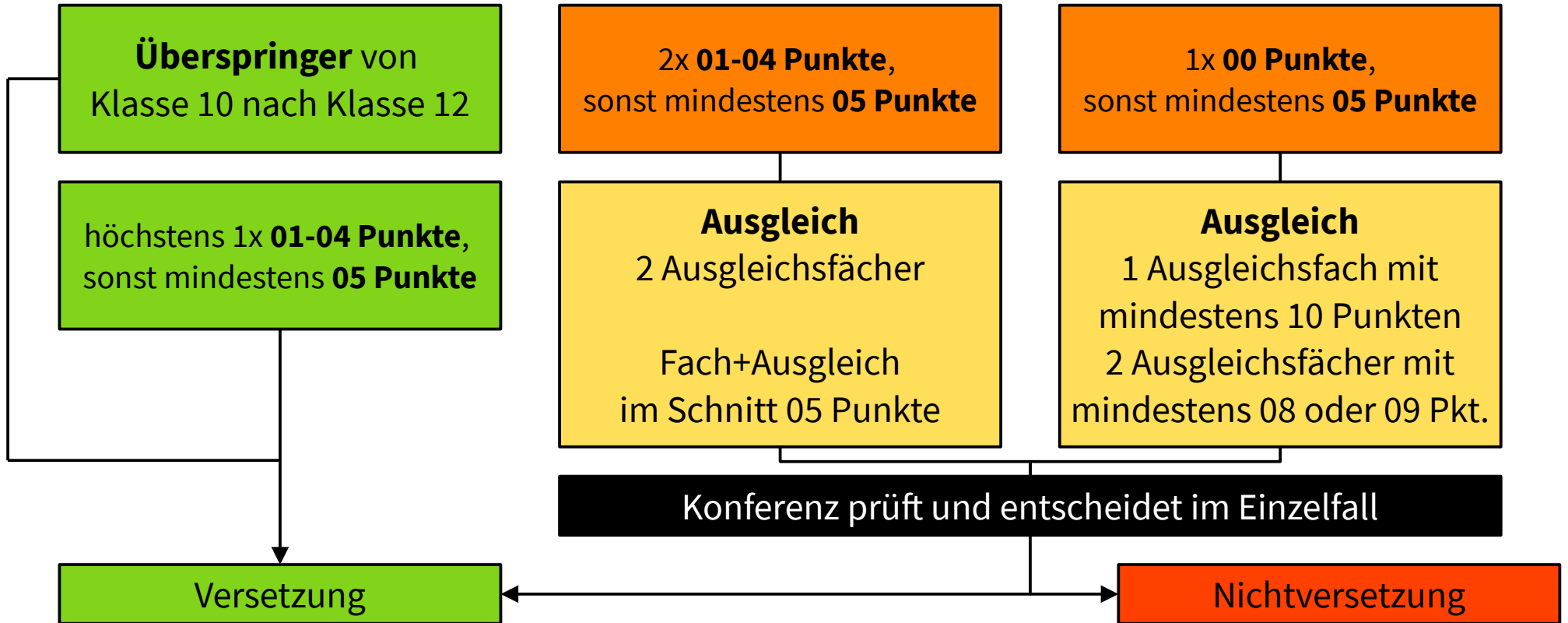
### 04 Punkte

noch ausreichend  
aber bereits:

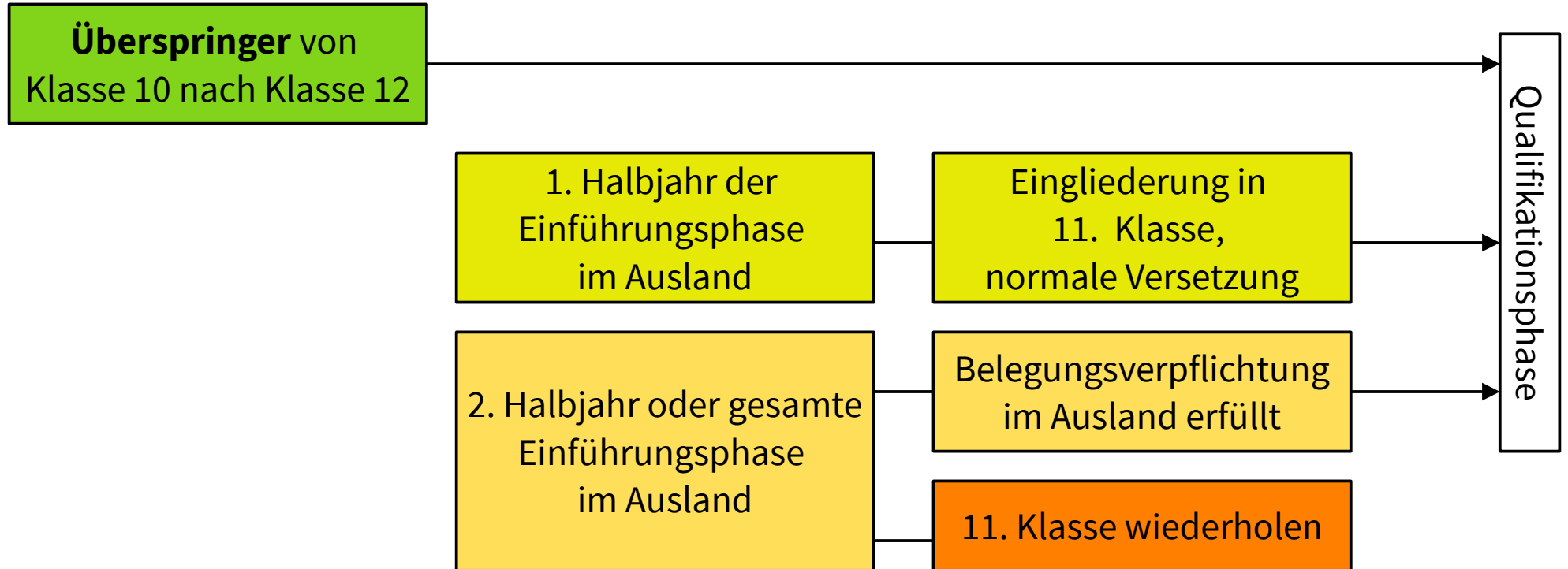
## Minderleistung („Unterkurs“)



# Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe



# Auslandsaufenthalte



# Auslandsaufenthalte

## Belegungsverpflichtungen § 4 VO-GO und EB-VO-GO

- i. d. R. zwei Fremdsprachen
- ein Fach aus dem B-Feld (Gesellschaftswissenschaften)
- Mathematik
- ein weiteres Fach aus dem C-Feld (Naturwissenschaft oder Informatik)

**Erfolgreiche Teilnahme muss anerkenntbar nachgewiesen werden!**

# Informationsquellen

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Ergänzende Bestimmungen zur VO-GO (EB-VO-GO)